



MITmacher und MUTmacherinnen gesucht.

Fragen und Fakten zur Kirchenwahl 2020

Das Amt der Ältesten gehört zu den wichtigsten Ämtern der Kirche. Es bildet die Basis für die Gesamtleitung der Landeskirche. Deshalb ist es wesentlich, die Ordnungen zu kennen.

Wann wird gewählt?

Am **29. November 2020** werden in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Ersatzmitglieder für die nächsten sechs Jahre gewählt.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche der Pfalz, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Monaten ihrer Kirchengemeinde angehören. Diejenigen Kirchenmitglieder, die außer ihrem Hauptwohnsitz beispielsweise noch einen Nebenwohnsitz haben, können grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde wählen, in der sich ihr Hauptwohnsitz befindet. Neu ist, dass im Zuge der Gleichbehandlung auch hilfebedürftige Menschen, für die eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist, wählen dürfen.

Wer kann bei der Wahl kandidieren?

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sind. Die letztgenannte Voraussetzung entfällt, wenn Wahlberechtigte erst nach dem üblichen Konfirmationsalter Kirchenmitglied wurden.

Wer kann Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen?

Grundsätzlich sind alle Kirchenmitglieder aufgerufen, Anregungen einzubringen, wer als Kandidatin bzw. Kandidat aufgestellt werden sollte. In der Wahlordnung ist vorgesehen, dass sowohl die wahlberechtigten Kirchenmitglieder als auch das Presbyterium und der Wahlausschuss Wahlvorschläge aufstellen. Ein Wahlvorschlag muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere muss er von fünf Wahlberechtigten unterstützt werden.

Außerdem müssen die vorgeschlagenen Personen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sollte das entsprechende Formular verwendet werden, das frühzeitig vor der Wahl auf www.kirchenwahlen2020.de veröffentlicht wird. Das Formular ist außerdem beim Pfarramt und beim Wahlausschuss erhältlich. Das Ende der Wahlvorschlagsfrist (Anfang Oktober 2020) wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wie viele Presbyterinnen und Presbyter sind zu wählen?

Die Anzahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter richtet sich grundsätzlich nach der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde (Stichtag: 30.06.2020). In kleinen Kirchengemeinden - mit bis zu 500 Gemeindegliedern - werden 5 Presbyteriumsmitglieder gewählt; in Kirchengemeinden mit mehr als 500 Gemeindegliedern ist je angefangene 500 Gemeindeglieder bzw. bei über 4.000 Gemeindegliedern je angefangene Tausend ein weiteres Mitglied zu wählen.

In der Wahlordnung sind jedoch auch Ausnahme- und Sonderregelungen - insbesondere für Kirchengemeinden, die in Wahlbezirke unterteilt sind - vorgesehen.

Neu ist, dass Kirchengemeinden ab einer Gemeindegliederzahl von 501 auf Antrag die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums statt bisher um ein Mitglied in Zukunft um zwei Mitglieder erhöhen oder verringern können.

Wahlbezirke und Stimmbezirke

Eine Kirchengemeinde kann durch Entscheidung des Presbyteriums in Wahlbezirke und Stimmbezirke aufgeteilt werden. Die Bildung von Wahlbezirken dient dazu, dass die einzelnen Gemeindeteile ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in das Presbyterium wählen können, indem für die Wahlbezirke eigene Kandidatenlisten aufgestellt werden.

Sollte sich im Zuge der Kandidatensuche ergeben, dass innerhalb eines Wahlbezirks nicht ausreichend Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stehen, so kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag nachträglich noch Wahlbezirke zusammenlegen. Ein Stimmbezirk ist demgegenüber ein Teil der Kirchengemeinde bzw. des Wahlbezirks, für dessen Gebiet jeweils ein Wahlraum (Wahllokal) festgelegt wird.

Wie wird gewählt?

Die Wahlberechtigten erhalten voraussichtlich im November 2020 einen Wahlberechtigungsschein, auf dem die Adresse des Wahllokals und die Wahlzeit aufgeführt sind. Den Wahlberechtigten werden zugleich mit dem Wahlberechtigungsschein auch die Briefwahlunterlagen zugestellt. Dadurch können sie selbst entscheiden, ob sie im Wahllokal oder per Briefwahl wählen, ohne hierfür einen Antrag stellen zu müssen. Durch die Möglichkeit der Briefwahl kann die vorgeschriebene Mindestöffnungszeit der Wahllokale auf drei Stunden reduziert werden.

Oberkirchenrat Dieter Lutz